

4637

, Bdl

4637

LEITZ Juris

Kopie BSU
AR 3

GVS A 756 928

12. Ausf.

Bl./s. 1 bis 25

Unterschrift/Datum/Uhrzeit

Absender
Mfs Bln, Abt. N

Empfänger
a b
c d

a _____
b _____
c _____
d _____
ESTU
000001

Betreff 1. Durchführungsvereinbarung v. 30.5.88
Zusammenwirken an den Güst

Inventur abgestimmt

19 <u>88</u>	<u>19.1.89 da</u>	19 _____	_____
19 _____	_____	19 _____	_____
19 _____	_____	19 _____	_____
19 _____	_____	19 _____	_____
19 _____	_____	19 _____	_____

o

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Abteilung N
Leiter

Berlin, 9. August 1988

ESTU
000003

Bezirksverwaltung für Staatssicherheit
Abteilung N
Leiter

Frankfurt/Oder

Zusammenwirken an den Grenzübergangsstellen

In der Anlage erhalten Sie die 1. Durchführungsvereinbarung vom 30. 5. 1988, GVS-Nr. A 756 928.

Die bisher gültige Vereinbarung vom 1.10.1976 über die Verantwortung und das Zusammenwirken im Nachrichtenwesen ... GVS, MFS 030 Nr. G 401 021 wird damit abgelöst und ist zurückzusenden.

Die neue Durchführungsvereinbarung trägt dem gegenwärtig erreichten Stand des Zusammenwirkens Rechnung und trifft allgemeingültige Festlegungen für

- das Zusammenwirken der Kräfte der Vereinbarungspartner,
- die Organisation der Nachrichtenverbindungen und deren Nutzung sowie
- die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Abnahme von Bauinvestitionen und Baureparaturen.

Die 1. DVO vom 30. 5. 1988 ist für die Zusammenarbeit der Abteilung N des MFS und den Abteilungen N der Bezirksverwaltungen mit den Nachrichtenorganen der Grenztruppen und der Zollverwaltung der DDR verbindlich.

I. V.

Bischoff
Bischoff
Oberst

Anlage
1. DVO GVS Nr. A 756 928

~~Geheime Verschlusssache~~

Geheime Verschlusssache

GVS-Nr.: A 756 928

N. Ausfertigung = 25 Blatt

BStU
00004

1. DURCHFÜHRUNGSVEREINBARUNG

vom 30.05.1988

zur

Vereinbarung über die Verantwortlichkeit und das Zusammenwirken der Kräfte der Grenztruppen der DDR, der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine, der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit, der Zollverwaltung der DDR und des Ministeriums des Innern bei der Sicherung der Staatsgrenze und der Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik vom 01.08.1975

über

das Zusammenwirken im Nachrichtenwesen und die Ordnung über stationäre Nachrichtenanlagen auf den Kontrollterritorien der Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik

Gemäß Ziffer 1, Abs. 4 der Vereinbarung über die Verantwortlichkeit und das Zusammenwirken ...
wird zwischen

dem Chef Nachrichten
im Ministerium für Nationale Verteidigung

dem Leiter der Abteilung Nachrichten
des Ministeriums für Staatssicherheit und

dem Leiter der Abteilung Nachrichten der Zollverwaltung der DDR

folgendes vereinbart:

ESTU
000005

I. Grundsätze des Zusammenwirkens.

1. (1) Diese Vereinbarung gilt für die Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland, zu BERLIN (West) sowie zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik.

(2) Sie gilt nicht für Grenzübergangsstellen, die für den internationalen Flug- und Seeverkehr zugelassen sind.

2. Das Ziel des Zusammenwirkens der Nachrichtenorgane der Vereinbarungspartner besteht darin, den auf den Grenzübergangsstellen eingesetzten Sicherungs-, Kontroll- und Abfertigungsorganen standhafte und allen Bedingungen der Lage entsprechende Nachrichtenverbindungen der Führung, des Zusammenwirkens sowie der Benachrichtigung und Warnung sicherzustellen.

3. Der Chef Nachrichten im Ministerium für Nationale Verteidigung, der Leiter der Abteilung Nachrichten des Ministeriums für Staatssicherheit und der Leiter der Abteilung Nachrichten der Zollverwaltung der DDR informieren sich gegenseitig über alle vorgesehenen grundsätzlichen Maßnahmen, die den Verantwortungsbereich der an den Grenzübergangsstellen zusammenwirkenden Organe berühren und stimmen sie miteinander ab.

4. Die ständige Zusammenarbeit im Interesse der Vereinbarungspartner ist durch eine "Arbeitsgruppe Grenzübergangsstellen (N)" in Verantwortung des Chefs Nachrichten/Flugsicherung des Kommandos der Grenztruppen gemäß Anhang 1 - Arbeitsordnung der Arbeitsgruppe Grenzübergangsstellen (N) - zu gewährleisten.

5. Zur Durchsetzung abgestimmter Maßnahmen haben im Auftrag der Vereinbarungspartner die Leiter Nachrichten der Grenzkommandos NORD, SÜD und MITTE sowie die Oberoffiziere Nachrichten der Grenzbrigaden zur CSSR und VRP mit den

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 756 920 12. Aufg. Bl. 3

- a) Leitern Nachrichten der Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit und
 - b) Sachgebietsleitern Nachrichten der Bezirksverwaltungen der Zollverwaltung der DDR
- der betreffenden Grenzbezirke zusammenzuarbeiten.

II. Organisation der Nachrichtenverbindungen und deren Nutzung

6. Nachrichtenverbindungen der Grenzübergangsstellen sind zur Gewährleistung der ununterbrochenen Führung, des Zusammenwirkens sowie der Benachrichtigung und Warnung

- a) in Führungsnetzen,
 - b) im Fernsprech- und Fernschreibetabsnetz,
 - c) in sonstigen Netzen (Hauptanschlüsse der DP, Anschlußleitungen der Fernmeldenetze des Verkehrswezens, Signalisations- und Informationsleitungen) sowie
 - d) als grenzüberschreitende Verbindungen
- zu organisieren und sicherzustellen.

7. Die Organisation der Nachrichtenverbindungen, der Aufbau der Nachrichtenzentralen, das Zusammenwirken bei der Schaltung und Entstörung von Nachrichtenkanälen und bei der Abwicklung des Nachrichtenbetriebsdienstes sowie ihre materielle und finanzielle Sicherstellung ist gemäß Anhang 2 - Organisation der Nachrichtenverbindungen und deren Nutzung - zu gewährleisten.

III. Planung, Vorbereitung, Durchführung und Abnahme von Bauinvestitionen und Baureparaturen

8. Die Forderungen zur Durchführung von Bauinvestitionen und Baureparaturen an Nachrichtenanlagen der Grenzübergangsstellen sind in Verantwortung des Chefs Nachrichten/Flugsicherung des Kommandos der Grenztruppen im engen Zusammenwirken mit den Vereinbarungspartnern zu erarbeiten.

ESTU
000007

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 756 928 12. Ausf. Bl. 4

Er hat die abgestimmten und bestätigten Forderungen gegenüber dem Rechtsträger zu vertreten.

9. Auf der Grundlage von Zustandsanalysen, langfristigen Konzeptionen und vorgegebenen Kennziffern sind drei Jahre vor Beginn des Fünfjahrplanzeitraumes bis zum 30.11. die Forderungen, unterteilt nach:

- a) Neubau und Erweiterung,
- b) Rationalisierung und
- c) Baureparaturen

gemeinsam zu erarbeiten, durch den Chef Nachrichten/Flugsicherung des Kommandos der Grenztruppen gemäß den Festlegungen der "Vereinbarung über die Verantwortlichkeit und das Zusammenwirken ...", GVS-Nr.: A 299 679, Ziffer 29 zur Bestätigung vorzulegen und nach Bestätigung zur Planung, Vorbereitung und Durchführung an den Rechtsträger zu übergeben.

10. (1) Die fortschreibende Jahresplanung ist auf der Grundlage des bestätigten Fünfjahrplanes und festgelegter Präzisierungen in Verantwortung des Chefs Nachrichten/Flugsicherung des Kommandos der Grenztruppen drei Jahre voraus bis zum 30.06. zu erarbeiten und den Vereinbarungspartnern zu übergeben.

(2) Sie bildet die Grundlage für die gemeinsame Erarbeitung vorhabenbezogener Forderungsprogramme, die zwei Jahre vor Baubeginn an den Rechtsträger zu übergeben sind.

11. Für die Kontrolle der Vorbereitungsdokumente und der Durchführung der Maßnahme sowie die Abnahme fertiggestellter Maßnahmen (auch Teilobjekte) ist durch die Vereinbarungspartner eine Abnahmekommission einzusetzen.

Geheime Verschlusssache

GVS-Nr.: A 756 928 12 . Ausf. Bl. 5

12. Verantwortung und Mitwirkungspflichten der Vereinbarungspartner bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Abnahme von Bauinvestitionen und Baureparaturen sind im Anhang 3 festgelegt.

IV. Schlußbestimmungen

13. Für die Klärung aller Fragen, die sich bei der Durchsetzung dieser Vereinbarung ergeben und zur Koordinierung aller Aufgaben im Verantwortungsbereich benennen:

der Chef Nachrichten im
Ministerium für Nationale Verteidigung

den Chef Nachrichten/Flugsicherung
des Kommandos der Grenztruppen und

den Chef Nachrichten
des Kommandos der Volkemarine
(für die Belange der Grenzübergangsstelle AHLBECK);

der Leiter der Abteilung Nachrichten
des Ministeriums für Staatssicherheit

den Stellvertreter des Leiters der Abteilung Nachrichten
des Ministeriums für Staatssicherheit

Im Bereich der Zollverwaltung der DDR nimmt der Leiter der Abteilung Nachrichten diese Verantwortung wahr.

Sie sind berechtigt, Änderungen in den Anhängen dieser Durchführungsvereinbarung vorzunehmen.

14. Änderungen oder Ergänzungen der Durchführungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

ESTU
000009

Geheime Verschlusssache

GVS-Nr.: A 756 928 12. Ausf. Bl. 6

15. Diese Durchführungsvereinbarung tritt am 01.06.1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Verantwortlichkeit und das Zusammenwirken im Nachrichtenwesen der Kräfte der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik, der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik bei der Sicherung der Staatsgrenze und der Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik vom 01.10.1976, GVS-Nr.: G 401021, außer Kraft und ist außer der Urschrift bis zum 30.06.1988 zu vernichten.

Chef Nachrichten im
Ministerium für
Nationale Verteidigung


Paduch
Generalleutnant

Leiter der Abteilung
Nachrichten des
Ministeriums für
Staatssicherheit


Zukunfft
Generalmajor

Leiter der Abteilung
Nachrichten der
Zollverwaltung der DDR


Reiter
Rat

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 756 920 *12.* Ausf. Bl. 7

Anhang 1

ARBEITSORDNUNG
der Arbeitsgruppe Grenzübergangsstellen (N)

I. Stellung und Zusammensetzung

1. Die Arbeitsgruppe Grenzübergangsstellen (N) (nachfolgend Arbeitsgruppe genannt) setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Oberoffizier Fernsprech-/Fernschreibverbindungen/Kommando der Grenztruppen,
- b) Oberoffizier ortsfeste Nachrichtenanlagen/Kommando der Grenztruppen,
- c) Leiter der Arbeitsgruppe Bau/Grenzübergangsstellen/Kommando der Grenztruppen,
- d) Mitarbeiter der Abteilung Nachrichten/Ministerium für Staatssicherheit,
- e) Mitarbeiter der Abteilung Nachrichten/Zollverwaltung der DDR

2. Der Oberoffizier Fernsprech-/Fernschreibverbindungen leitet die Arbeitsgruppe.

3. Die Arbeitsgruppe ist ein beratendes Organ.

II. Aufgaben und Befugnisse

4. Die Hauptaufgabe der Arbeitsgruppe besteht in der Unterstützung bei der Durchsetzung der Festlegungen dieser Durchführungsvereinbarung an allen Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu BERLIN (West), zur VRP und zur CSSR.

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 756 920 12. Ausf. Bl. 8

Anhang 1

5. Dazu sind durch die Arbeitsgruppe folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Hilfe und Unterstützung bei der Organisation des Zusammenwirkens der Nachrichtenkräfte auf den Grenzübergangsstellen im Interesse der Sicherstellung standhafter Nachrichtenverbindungen der Führung, des Zusammenwirkens sowie der Benachrichtigung und Warnung für die Kräfte der Vereinbarungspartner;
- b) Erarbeitung von Vorschlägen zum weiteren Anschalten gemeinsam genutzter Nachrichtenanlagen der Grenzübergangsstellen an die Haupt-, Knoten- und Zwischenvermittlungsstellen des Stabernetzes;
- c) Durchführung gemeinsamer Kontrollen an den Grenzübergangsstellen zur Einschätzung
 - des Standes der Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen,
 - der Abwicklung des Nachrichtenbetriebsdienstes,
 - des Wartungs- und technischen Zustandes der stationären Nachrichtenanlagen und
 - der Durchsetzung der Nachrichtensicherheit;
- d) Erarbeitung von Zustandsanalysen, Fünfjahr- und Jahresplänen sowie Forderungsprogrammen zur Vorbereitung und Durchführung von Bauinvestitionen und Baureparaturen und Vorlage an die Chefs/Leiter Nachrichten;
- e) Kontrolle des Bauablaufes und Vorbereitung der Abnahme fertiggestellter Bauinvestitionen und Baureparaturen.

III. Arbeitsweise

6. (1) Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit auf der Grundlage eines Jahresarbeitsplanes, der in der letzten Beratung des Jahres für das folgende Jahr zu erarbeiten und durch die Chefs/Leiter Nachrichten zu bestätigen ist, durchzuführen.

(2) Vorschläge zum Jahresarbeitsplan sind durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe bis zum 30.09. des laufenden Jahres an den Leiter der Arbeitsgruppe zu übergeben.

ESTU
C00012

Geheime Verschlusssache

GVS-Nr.: A 756 928 /12, Ausf. Bl. 9

Anhang 1

7. (1) Arbeitsberatungen der Arbeitsgruppe sind einmal im Quartal durchzuführen.

(2) Die Arbeitsberatung im IV. Quartal ist unter Führung der Chefs/Leiter Nachrichten durchzuführen.

(3) Bei operativer Notwendigkeit können zusätzliche Arbeitsberatungen in Verantwortung des Chefs Nachrichten/Flugsicherung des Kommandos der Grenztruppen nach Abstimmung mit den Vereinbarungspartnern einberufen werden.

8. Die Einbeziehung von Nachrichtenkräften der Vereinbarungspartner in die Tätigkeit der Arbeitsgruppe erfolgt auf der Grundlage des Jahresarbeitsplanes nach Aufgabenstellung durch die Chefs/Leiter Nachrichten.

BSU
000013

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 756 928 *12.* Ausf. Bl. 10

Anhang 2

Organisation der Nachrichtenverbindungen und deren Nutzung

I. Organisation der Nachrichtenverbindungen

1. (1) Nachrichtenverbindungen in Führungsnetzen sind durch die Vereinbarungspartner in eigener Zuständigkeit zu organisieren.

(2) Entsprechend der Kategorie der Grenzübergangsstelle und operativer Erfordernisse sind zu organisieren und sicherzustellen

a) SAS-Fernsprechverbindungen,

b) offene Fernsprech- sowie offene und gedeckte Fernschreibverbindungen zu den Kommandanten, Leitern bzw. Diensthabenden,

c) KW- bzw. UKW-Funkverbindungen,

d) Datenverbindungen.

(3) Vor der Inbetriebnahme von Funkverbindungen ist die Entfaltung von Antennenanlagen zwischen den Vereinbarungspartnern abzustimmen.

2. (1) Fernsprechverbindungen des Stabernetzes (Sondernetzes 1) sind auf der Grundlage der Konzeption zur Anschaltung der Nachrichtenzentralen der Grenztruppen und Grenzübergangsstellen an das Stabnetz vom 11.11.1981, GVS-Nr.: A 511 783, sicherzustellen, auf die gemeinsam genutzte Nachrichtenanlage aufzuschalten und durch die Kräfte der Vereinbarungspartner zu nutzen.

(2) Fernsprechverbindungen des Stabernetzes sind durch den Chef Nachrichten/Flugsicherung des Kommandos der Grenztruppen zu planen.

(3) Fernschreibverbindungen des Stabernetzes sind durch die Vereinbarungspartner in eigener Zuständigkeit zu organisieren. Sie sind auf die territorial zuständige Haupt-/Knotenvermittlungsstelle des Stabernetzes aufzuschalten.

Geheime Verschlüßsache!

GVS-Nr.: A 756 928 12. Ausf. Bl. 11

Anhang 2

3. (1) In sonstigen Netzen sind zu organisieren

- a) Hauptanschlüsse der DP,
- b) Anschlußleitungen der Fernmeldenetze des Verkehrswesens,
- c) Signalisations- und Informationsleitungen.

(2) Hauptanschlüsse der DP sind im Interesse der Kräfte der Vereinbarungspartner nach folgenden Grundsätzen einzurichten:

- a) gemeinsam genutzte Hauptanschlüsse sind in Verantwortung des Leiters der Abteilung Nachrichten der Zollverwaltung der DDR zu planen und auf die gemeinsam genutzte Nachrichtenanlage aufzuschalten. Die Kräfte der Vereinbarungspartner nutzen diese Hauptanschlüsse in abgehender Richtung auf der Grundlage abgestimmter Berechtigungen. Bei einer Bündelstärke von 7 und mehr Leitungen ist die automatische Durchwahl anzustreben;
- b) Einzelanschlüsse für ankommende Gespräche sind in Verantwortung der Vereinbarungspartner herzustellen.

(3) Die Einrichtung von Hauptanschlüssen für zivile Organe ist durch den Leiter der Abteilung Nachrichten des Ministeriums für Staatssicherheit zu koordinieren. Diese Anschlüsse sind auf Endeinrichtung schalten zu lassen.

(4) Anschlußleitungen der Fernmeldenetze des Verkehrswesens (Basa, Wasa usw.) sind auf Führungs- bzw. Vorzimmeranlagen oder Endapparate zu schalten. Diese Leitungen sind durch die Vereinbarungspartner in eigener Zuständigkeit zu planen.

(5) Signalisations- und Informationsleitungen sind sicherzustellen als

- a) Signalisations- und Informationsleitungen zur Gewährleistung des Zusammenwirkens zwischen den Kontrollpunkten der Deutschen Volkspolizei und den eingesetzten Kräften der Grenztruppen der DDR und der Paßkontrolleinheiten in Verantwortung des Chefs-Nachrichten/Flugsicherung des Kommandos der Grenztruppen.

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 756 928 12. Ausf. Bl. 12

Anhang 2

Sie sind bei den Diensthabenden auf Endeinrichtung, unabhängig von anderen Nachrichtenverbindungen, aufzuschalten.

- b) Befehls- und Signalisationsleitungen der Grenzsinalzaunanlagen der Grenzübergangsstellen in Verantwortung des Chefs Nachrichten/Flugsicherung des Kommandos der Grenztruppen im Netz für Grenzsinalzaunanlagen (GSZE-Netz).

4. (1) Grenzüberschreitende Nachrichtenverbindungen der Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze der DDR zur VRP und zur CSSR sind durch die Vereinbarungspartner in eigener Zuständigkeit zu organisieren.

(2) Über nachrichtentechnische Aufgaben und grenzüberschreitende Nachrichtenverbindungen auf den Kontrollterritorien der Grenzübergangsstellen, die sich aus Verträgen, Abkommen und Vereinbarungen der DDR mit der VRP und der CSSR über die gemeinsame Paß- und Zollkontrolle ergeben, wirken die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung der DDR mit den Grenz- und Zollorganen der sozialistischen Nachbarstaaten zusammen. Die Vereinbarungspartner setzen sich gegenseitig im erforderlichen Umfang über Verhandlungsergebnisse in Kenntnis.

II. Nachrichtenzentralen

5. Die Nachrichtenzentralen der Grenzübergangsstellen umfassen in Abhängigkeit von operativen Erfordernissen und der Kategorie der Grenzübergangsstelle folgende Elemente:

- a) die gemeinsam genutzte Nachrichtenanlage,
- b) die Führungsanlagen,
- c) die Fernschreiberanlagen,
- d) die Übertragungstechnik,
- e) die Einrichtungen des SAS- und Chiffrierdienstes.

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 756 920 *12*. Ausf. Bl. 13

Anhang 2

6. (1) Die gemeinsam genutzte Nachrichtenanlage ist an den Grenzübergangstellen durch automatische Nebenstellenanlagen in Verantwortung des Leiters der Abteilung Nachrichten der Zollverwaltung der DDR sicherzustellen.

(2) Auf die Nebenstellenanlage sind Verbindungen

- a) zum Fernsprechtabsnetz,
- b) zum öffentlichen Fernsprechnet der DP,
- c) zu Netzen der Vereinbarungspartner nach Bedarf aufzuschalten.

(3) Für die Nebenstellenanlage ist folgende Belegung der ersten Gruppenwahl- bzw. Gruppenverbinderstufe festzulegen:

Ziffer 1	Sonderdienst
Zahl 11	Bedienplatz
Ziffern 2, 3, 4, 5	Nebenstellen
Ziffern 6, 7	Nebenstellen bzw. externe Richtungen
Zahlen 80 bis 82	Fernsprechananschlußleitungen der Grenztruppen der DDR
Zahlen 83 bis 85	Fernsprechananschlußleitungen des Ministeriums für Staatssicherheit
Zahlen 86 bis 89	Fernsprechananschlußleitungen der Zollverwaltung der DDR
Ziffer 9	Fernsprechtabsnetz
Ziffer 0	Amtsleitungen

(4) Beim Einsatz von Fernsprechanlagen des Typs MSN 70 sind die Umsetzer wie folgt zu beschalten:

Ziffer 8	Zollverwaltung der DDR
Ziffer 9	Fernsprechtabsnetz
Ziffer 0	Ministerium für Staatssicherheit.

(5) Der ankommende Fernverkehr in den Netzen der Vereinbarungspartner ist durch einen 1-Sekunden-Ruf zu kennzeichnen.

Geheime Verschlusssache

GVS-Nr.: A 756 928 *12*. Ausf. Bl. 14

Anhang 2

(6) Nebenstellen der Vereinbarungspartner sind so zu schalten, daß sie nur die eigenen Fernsprechan-schlußleitungen und die Kanäle des Stabsnetzes erreichen. Ausnahmen dazu und die Erteilung von Amtsberechtigungen sind zwischen den Vereinbarungspartnern gesondert zu regeln.

(7) Einheitliche Rufnummern der gemeinsam genutzten Nachrichten-anlagen der Grenzübergangsstellen sind gemäß Anlage 1 zu schalten.

(8) Die Stromversorgung der gemeinsam genutzten Nachrichtenanlage ist über Netz, Netzersatzanlage und Batterie (möglichst Doppel-batterie) zu gewährleisten.

7. (1) Führungsanlagen und Fernschreibendeinrichtungen sind durch die Vereinbarungspartner in eigener Zuständigkeit zu betreiben. Sie sind in den Führungsstellen bzw. in Diensträumen der Kräfte der Vereinbarungspartner aufzustellen.

(2) Übertragungstechnik für Führungsanlagen kann in der gemeinsam genutzten Nachrichtenanlage untergebracht werden.

(3) Führungsanlagen sind mit unterbrechungsfreien Stromversorgungs-anlagen, die den Betrieb über Netz bzw. Netzersatzanlagen gewähr-leisten, auszurüsten. In Ausnahmefällen kann ein Anschluß an die Stromversorgung der gemeinsam genutzten Nachrichtenanlage erfolgen, wenn diese mit einer Doppelbatterie ausgerüstet ist.

8. (1) Übertragungstechnik ist in Abhängigkeit von operativen Erfordernissen

a) zur Anpassung von Kanälen der gemeinsam genutzten Nachrichten-anlage,

b) zur Anpassung von Kanälen der Führungsanlagen,

c) zur Sicherstellung gesondertor TF-WT-Linien der Grenztruppen der DDR,

d) zur Sicherstellung von TF- und WT-Linien der DP

einzusetzen und in Abhängigkeit vom Umfang und der örtlichen Lage
- in der gemeinsam genutzten Nachrichtenanlage,
- im Kabeleinführungsraum oder

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 756 928 12. Ausf. Bl. 15

Anhang 2

- in einer gesondert konzipierten Übertragungsstelle aufzustellen.

(2) Die Stromversorgung der Übertragungstechnik ist über eine unterbrechungsfreie 60 V-Stromversorgungsanlage, die vom Netz bzw. der Netzersatzanlage gespeist wird, zu gewährleisten.

9. (1) Einrichtungen des SAS- und Chiffrierdienstes sind in Verantwortung der Vereinbarungspartner zu betreiben. Sie sind nach Möglichkeit in benachbarten Räumen eines gemeinsam gesicherten Bereiches der Grenzübergangsstelle unterzubringen.

(2) Die Stromversorgung ist über Netz und Netzersatzanlage zu sichern.

10. (1) Die fernmeldetechnische Erschließung der Grenzübergangsstelle im Netz der DP ist über zwei verschiedene Wege zu sichern. Dabei sind folgende Mindestanforderungen zu realisieren:

- a) 50 bis 100 DA zur nächstgelegenen Ortsvermittlungsstelle der DP,
- b) 50 DA zu einer günstig gelegenen Übertragungsstelle der DP.

(2) Bei der exakten Bemessung der Kabeleinführung sind 30 % der Gesamtkapazität der Fernmeldekabel als Reserve zugrunde zu legen.

(3) Die Anschaltung der Nachrichtenzentralen der Grenzübergangsstellen an das Fernmeldenetz der Grenztruppen der DDR ist über ein Verbindungskabel mit 20 DA zu realisieren.

(5) Alle Fernmeldekabel sind in einem zentralen Kabeleinführungsraum abzuschließen.

11. (1) Folgende Objekt- und Hauskabelnetze sind zur Schaltung der erforderlichen Nachrichtenverbindungen auf dem Territorium der Grenzübergangsstelle zu entfalten:

- Netz 1 Gemeinsam genutztes Fernmeldenetz der Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der zivilen Organe der Grenzübergangsstelle
- Netz 2 Fernmeldenetz des Arbeitsbereiches der Paßkontrolle

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 756 928 12. Ausf. Bl. 16

Anhang 2

- Netz 3 Leerrohrnetz des Arbeitsbereiches der Paßkontrolle
- Netz 4 SAS-Fernsprechteilnehmernetz der Grenztruppen der DDR
- Netz 5 GSZE-Netz der Grenztruppen der DDR
- Netz 6 Signalisations- und Informationsnetz des Zusammenwirkens zwischen den Kräften der Grenztruppen der DDR, dem Arbeitsbereich der Paßkontrolle und den Kontrollpunkten der Deutschen Volkspolizei
- Netz 7 Fernmeldenetz der Schutz- und Sicherheitsorgane der CSSR und der VRP bei der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs
- Netz 8 Leerrohrnetz der Zollverwaltung der DDR
- Netz 9, 10 Reserve

12. (1) Nachrichtenbetrieberäume sind möglichst im Komplex innerhalb eines Gebäudes zusammenhängend zu errichten.

(2) Nachrichtenbetrieberäume und Kabelkanalanlagen sind vor unberechtigtem Zutritt bzw. Zugriff zu sichern. Das Betreten von Nachrichtenbetrieberäumen an Grenzübergangsstellen ist nur berechtigten Personen gemäß Ordnung zum Betreten ..., Anlage 2, gestattet.

(3) Nachrichtenanlagen und -betrieberäume sind so zu konzipieren, daß kein Informationsabfluß über kompromittierende Abstrahlung möglich ist.

III. Zusammenwirken beim Schalten und Entstören von Nachrichtenkanälen sowie bei der Abwicklung des Nachrichtenbetriebsdienstes

13. (1) Zeit- und Dauerleitungen im Netz der DP sind durch die Vereinbarungspartner entsprechend der festgelegten Verantwortlichkeit zu planen und zu beantragen.

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 756 928 12. Ausf. Bl. 17

Anhang 2

(2) Bei der Kanalplanung für neu zu errichtende Grenzübergangsstellen hat der Leiter der Abteilung Nachrichten des MfS die Forderungen der zivilen Organe zu koordinieren.

(3) Das Schalten der Leitungen hat im Zusammenwirken mit den Nachrichtenkräften der Zollverwaltung der DDR und des Nutzers zu erfolgen.

14. (1) Für das Schalten von Leitungen auf dem Kontrollterritorium der Grenzübergangsstelle sind verantwortlich

a) im zentralen Kabeleinführungsraum, in der gemeinsam genutzten Nachrichtenanlage sowie in den Netzen 1, 7 und 8 die Kräfte der Zollverwaltung der DDR,

b) in den Netzen 2 und 3 die Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit,

c) in den Netzen 4, 5 und 6 die Kräfte der Grenztruppen der DDR,

d) in den Netzen 9 und 10 entsprechend gesonderten Festlegungen.

(2) Im Interesse der termingemäßen Schaltung von Leitungen durch die Nachrichtenkräfte der Zollverwaltung der DDR ist der Leiter der Abteilung Nachrichten der Zollverwaltung der DDR

a) sofort nach Erhalt der Bereitstellungsinformation durch die DP schriftlich,

b) spätestens jedoch 24 Stunden vor dem Schalttermin fernschriftlich oder fernmündlich über die vorgesehene Leitungsschaltung in Kenntnis zu setzen. Fernmündlich übergebene Schaltanträge sind schriftlich oder fernschriftlich nachzureichen.

(3) Bei besonderen Lagen an der Staatsgrenze bzw. in außergewöhnlichen Situationen können Sofortschaltungen veranlaßt oder in eigener Zuständigkeit durchgeführt werden. Ausgeführte Leitungsschaltungen sind zu dokumentieren und fernschriftlich an den Sachgebietsleiter Nachrichten der zuständigen Bezirksverwaltung der Zollverwaltung der DDR zu melden.

Geheime Vorschlußsache!

GVS-Nr.: A 756 928 12. Ausf. Bl. 18

Anhang 2

(4) Die Beschaltung der Kabel und Anlagen ist durch die Kräfte der Vereinbarungspartner gemäß der festgelegten Verantwortung nachzuweisen.

15. (1) Das Entstören von Verbindungen in den Führungsnetzen ist durch die Kräfte der Vereinbarungspartner in eigener Zuständigkeit zu realisieren.

(2) Das Beseitigen von Störungen an der gemeinsam genutzten Fernsprechanlage und den angeschalteten Endstellen ist durch die Kräfte der Zollverwaltung der DDR durchzuführen. Ausgenommen davon sind Störungen an Führungs- und Vorzimmeranlagen der Kräfte der Vereinbarungspartner, an Endapparaten der Paßkontrolleinheit (PKE) und an Endapparaten außerhalb des Kontrollterritoriums der Grenzübergangsstelle. Störungen sind durch die Nutzer an die zuständige Bezirksverwaltung der Zollverwaltung der DDR, Apparat 230, zu melden.

(3) Die Entstörung der Objekt- und Hauskabelnetze ist durch den Kommandanten der Grenzübergangsstelle über den Rechtsträger zu veranlassen.

16. (1) Die gemeinsam genutzten Nachrichtenanlagen der Grenzübergangsstellen sind in der Regel bedienungslos (ohne Auskunft) zu betreiben.

(2) Der Leiter der Abteilung Nachrichten der Zollverwaltung der DDR hat die Erarbeitung von Fernsprechverzeichnissen und deren Übergabe an die Nutzer zu veranlassen.

(3) Beim Übergang zur gefechtsmäßigen Grenzeicherung und der zeitweiligen Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs hat der Kommandant der Grenzübergangsstelle im Zusammenwirken mit den Leitern der anderen auf dem Kontrollterritorium eingesetzten Kräften für die gemeinsam genutzte Nachrichtenanlage

a) Nutzungsbeschränkungen für die Nachrichtenverbindungen,

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 756 928 12 . Ausf. Bl. 19

Anhang 2

- b) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Nachrichtenanlagen,
- c) Maßnahmen zur kurzfristigen Beseitigung von Störungen festzulegen.

IV. Materielle und finanzielle Sicherstellung

17. (1) Die materielle und finanzielle Sicherstellung der Wartung und Instandsetzung der gemeinsam genutzten Nachrichtenanlagen hat in Verantwortung des Leiters der Abteilung Nachrichten der Zollverwaltung der DDR zu erfolgen.

(2) Die materielle und finanzielle Sicherstellung der Wartung und Instandsetzung der Nachrichtenausrüstung, die den Kräften der Vereinbarungspartner zur Nutzung übergeben wurde, ist durch die Vereinbarungspartner in eigener Zuständigkeit zu realisieren.

2. Kostenträger für Dauerleitungen des Fernsprechnetzes ist das zuständige Wehrbezirkskommando der NVA.

3. (1) Grund- und Gesprächsgebühren für gemeinsam genutzte Fernsprechhauptanschlüsse der DP sind durch den Leiter des Grenzzollamtes zu planen und abzurechnen.

(2) Die Rechnungslegung an die Vereinbarungspartner erfolgt durch die Zollverwaltung der DDR halbjährlich und auf der Grundlage des Verhältnisses der amtsberechtigten Nebenstellen der Kräfte der Vereinbarungspartner.

(3) Die Dienststellen der Grenztruppen der DDR und des Ministeriums für Staatssicherheit überweisen nach Rechnungslegung durch die örtlich zuständigen Dienststellen der Zollverwaltung der DDR die anteilmäßigen Kosten.

ESTU
000023

Geheime Verschlusssache

GVS-Nr.: A 756 928 *12*, Ausf. Bl. 20

Anhang 2

4. Gebühren für Zeit- und Dauerleitungen sowie Grund- und Gesprächsgebühren

a) der Führungsnetze

b) des Fernschreibstabsnetzes

c) der Hauptanschlüsse der DP (Einzelanschlüsse der Vereinbarungspartner)

sind durch die Vereinbarungspartner in eigener Zuständigkeit zu planen und abzurechnen.

BStU
000024

Geheime Verschlusssache

GVS-Nr.: A 756 928 12. Ausf. Bl. 21

Anlage 1

Einheitliche Rufnummern der gemeinsam genutzten Nachrichtenanlage

lfd.Nr.	Dienststellung	ATZ/GWN	MSN
1	Kommandant	300	
2	Kommandant (WDA)	301	
3	Diensthabender Offizier	312/334	61/71
4	Gehilfe des Diensthabenden Offiziers	304	
5	Leiter PKE	323	44
6	Operativer Diensthabender PKE	324	21
7	Zugführer PKE	346	22
8	Fahndung PKE	325	25
9	Posten Einreise PKE	326	12
10	Posten Ausreise PKE	327	13
11	Operativgruppe PKE	328	41
12	Leiter Grenzzollamt (GZA)	356	56
13	Stellvertreter Operativ GZA	350	50
14	Gehilfe Stellv. Operativ GZA	351	51
15	Offizier für Zollrecht GZA	375	75
16	Offizier Versorgung/Finanzen GZA	365	65
17	Zugführer GZA	375 357	57
18	Kontrolleur vom Dienst GZA	354	54

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 756 928 *M*.Ausf. Bl. 22

Anlage 2

ORDNUNG

über

das Betreten der gemeinsam genutzten Nachrichtenräume und -anlagen

1. (1) Das Betreten gemeinsam genutzter Nachrichtenräume und -anlagen, einschließlich Kabelkanalanlagen ist mit Ausnahme des Kommandanten der Grenzübergangsstelle nur den Angehörigen des Nachrichtenwesens der Zollverwaltung der DDR entsprechend den Festlegungen des Sachgebietsleiters Nachrichten der Bezirksverwaltung der Zollverwaltung der DDR zu gestatten.

(2) Zum Wahrnehmen der Verantwortung für die Sicherheit ist dem Kommandanten der Grenzübergangsstelle die Aufstellung der zutrittsberechtigten Mitarbeiter des Nachrichtenwesens der Bezirksverwaltung der Zollverwaltung der DDR unter Angabe von Dienstgrad, Name und Patschafts-Nr. schriftlich zu übergeben.

2. Eine besondere äußerliche Kennzeichnung geschlossener Komplexe oder einzelner Räume als Nachrichtenbetriebsräume oder Nachrichtenzentralen ist nicht gestattet.

3. Die Nutzung dieser Räume ist ausschließlich für den Betrieb, die Nutzung und Instandhaltung von Nachrichtenanlagen und -technik gestattet.

4. (1) Arbeiten in gemeinsam genutzten Räumen durch Nachrichtenkräfte der anderen Vereinbarungspartner sind im Beisein des zuständigen Wartungsbereichemechanikers bzw. Bereitschaftemechanikers der Zollverwaltung der DDR durchzuführen.

(2) In Ausnahmefällen bei besonderen Lagen bzw. bei Sofortschaltungen können Arbeiten durch Nachrichtenkräfte der Vereinbarungspartner mit Genehmigung des Kommandanten der Grenzübergangsstelle eigenständig durchgeführt werden. Diese Arbeiten sind schriftlich nachzuweisen. Der Nachweis ist in den betreffenden Nachrichtenbetriebsräumen zu hinterlegen.

Geheime Verschlusssache!GVS-Nr.: A 756 928 *12.* Ausf. Bl. 23Anlage 2

(3) Fremdhandwerkliche Arbeiten, einschließlich Arbeiten der DP, sind nur im Beisein der zuständigen Wartungs- und Bedienungskräfte der Zollverwaltung der DDR oder einem vom Kommandanten der Grenzübergangsstelle befohlenen Angehörigen der Grenztruppen der DDR durchzuführen.

(4) Über das Betreten der Nachrichtenbetriebsräume und die durchgeführten Maßnahmen in Abwesenheit der Nachrichtenkräfte der Zollverwaltung der DDR ist der Sachgebietsleiter Nachrichten der Bezirksverwaltung der Zollverwaltung der DDR zu verständigen.

5. (1) Die Aufbewahrung der Schlüssel der gemeinsam genutzten Nachrichtenbetriebsräume hat beim Diensthabenden der Zollverwaltung der DDR (Erstschlüssel) und beim Kommandanten der Grenzübergangsstelle (Zweitschlüssel) zu erfolgen.

(2) Über das Betreten von Nachrichtenräumen und -anlagen durch Personen, die nicht Mitarbeiter des Nachrichtenwesens der Zollverwaltung der DDR sind, ist durch den Kommandanten der Grenzübergangsstellen ein Schlüsselbuch zu führen.

6. (1) Nach Beendigung der Arbeiten an Nachrichtenanlagen und in Nachrichtenbetriebsräumen sind alle Räume zu petschieren.

(2) Nach dem Betreten der Nachrichtenräume durch andere Organe gemäß Ziffer 4 ist die Petschierung durch den Kommandanten der Grenzübergangsstelle oder seinen Vertreter vorzunehmen.

ESTU
000027

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 756 928 *R.* Ausf. Bl. 24

Anhang 3

Planung, Vorbereitung, Durchführung und Abnahme von Bauinvestitionen und Baureparaturen

1. (1) Der Entwurf der Perspektivplanforderungen für Bauinvestitionen und Baureparaturen ist durch die Arbeitsgruppe Grenzübergangsstellen (N) unter Mitwirkung der Nachrichtenkräfte der Vereinbarungspartner drei Jahre vor Beginn des Fünfjahrplanzeitraumes bis zum 30.05. zu erarbeiten.

(2) Der Chef Nachrichten/Flugsicherung des Kommandos der Grenztruppen hat die Aufnahme der Termine in den Jahresarbeitsplan der Arbeitsgruppe, die Mitzeichnung des Entwurfes durch die Vereinbarungspartner, die Bestätigung und Übergabe an den Rechtsträger zu sichern.

2. (1) Die Jahresplanung ist die Grundlage für die Erarbeitung der vorhabenbezogenen Forderungen. Sie ist auf Veranlassung des Chefs Nachrichten/Flugsicherung des Kommandos der Grenztruppen und Weisung der Chefs/Leiter Nachrichten durch die Nachrichtenkräfte der Vereinbarungspartner unter Leitung der Leiter/Oberoffiziere Nachrichten der Grenztruppen zu erarbeiten und dem Leiter der Arbeitsgruppe Grenzübergangsstellen (N) zu übergeben.

(2) Die Chefs/Leiter Nachrichten haben die Mitzeichnung vorhabenbezogener Dokumente innerhalb von 20 Kalendertagen nach Eingang zu sichern.

(3) Notwendige Veränderungen zu bestätigten Dokumenten sind auf dem Bestätigungsweg einzureichen.

(4) Der Chef Nachrichten/Flugsicherung des Kommandos der Grenztruppen hat die Dokumente an den Rechtsträger zu übergeben.

3. Im Planungsprozeß sind

a) die Forderungen der zivilen Organe an den Grenzübergangsstellen durch den Leiter der Abteilung Nachrichten des Ministeriums für Staatssicherheit,

BSIU
000028

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 756 92B *12*. Ausf. Bl. 25

Anhang 3

b) die Forderungen des Ministeriums des Innern für die Kontrollpunkte der Deutschen Volkspolizei durch den Chef Nachrichten/Flugsicherung des Kommandos der Grenztruppen

zu koordinieren.

4. (1) In den Forderungsprogrammen sind Maßnahmen zum Anschluß der Nachrichtenanlagen an die staatlichen und öffentlichen Netze aufzunehmen.

(2) Anlagen, die durch die Zentralstelle für Nachrichtennetze errichtet werden, sind über den Rechtsträger an die Nutzer zu übergeben.

5. (1) Für die Kontrolle des Bauablaufes und die Abnahme fertiggestellter Vorhaben (auch Teilobjekte) ist durch die Vereinbarungspartner eine Abnahmekommission einzusetzen.

(2) Der Chef Nachrichten/Flugsicherung des Kommandos der Grenztruppen hat den Leiter der Abnahmekommission zu benennen.

(3) Die Abnahmekommission hat die Abnahme fertiggestellter Vorhaben auf der Grundlage der durch den Rechtsträger festgelegten Abnahmeordnung zu gewährleisten und die Abnahmeprotokolle zu erarbeiten.

(4) Nach der Abnahme ist der Nutzungsvertrag mit dem Rechtsträger durch den Kommandanten der Grenzübergangsstelle abzuschließen.

(5) Der Kommandant der Grenzübergangsstelle hat

a) die gemeinsam genutzte Nachrichtenanlage an den zuständigen Sachgebietsleiter Nachrichten der Bezirksverwaltung der Zollverwaltung der DDR,

b) die Nachrichtenausrüstung der Vereinbarungspartner an die dafür zu benennenden Beauftragten

zu übergeben.